



September 2008

Eltern und Altersvorsorge: Gericht entscheidet

Die steuerfreie Entgeltumwandlung zu einer Pensionskasse darf das Elterngeld nicht schmälern, so zumindest die Richter am Sozialgericht in Aachen.

Erfahrungsgemäß führt nur etwa jede zweite Mutter während der Elternzeit ihre Altersvorsorge in ursprünglicher Höhe fort. Wir gehen davon aus, dass sich viele junge Eltern ihre Beiträge zur Altersvorsorge nicht mehr leisten können, sobald sich Nachwuchs eingestellt hat. Verständlich: Die Geburt eines Kindes bedingt eine Vielzahl von Anschaffungen und war auch die Mutter berufstätig, fällt deren Einkommen künftig weg. Zahlungen für die Altersvorsorge werden eingestellt, weil das Geld für die private Lebensführung benötigt wird. Hinzu kam bisher, dass

der Anspruch auf Elterngeld die Altersvorsorge gemindert hat!

Ordentliche Nachzahlung für eine junge Familie: Vor dem Sozialgericht Aachen erstritt eine Mutter kürzlich eine Elterngeld-Nachzahlung von fast 700 Euro. Der Streitpunkt war hier die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge. Die Mutter hatte – wie von uns und vielen anderen Experten empfohlen – auf einen nicht unbeträchtlichen Teil (150 Euro pro Monat) ihres Bruttolohns zugunsten der (steuerfreien) betrieblichen Altersversorgung verzichtet. Demzufolge hat das zuständige Amt bei der Berechnung des Elterngeldes die gezahlten steuerfreien Beiträge nicht berücksichtigt und so über die niedrigere Bemessungsgrundlage den Anspruch auf Elterngeld deutlich gemindert.

Was ist Teil der Bemessungsgrundlage?

Das Elterngeldgesetz legt den Anspruch auf "67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich" fest. Die für das Elterngeld zuständige Behörde begründete in dem oben beschriebenen Fall die Nicht-Berücksichtigung der Beiträge zur Entgeltumwandlung mit dem Merkmal der Steuerfreiheit der Altersvorsorgebeiträge.

Elterngeld ist Einkommensersatz!

Anders das Sozialgericht Aachen in seinem Urteil vom 8. April 2008 (Aktenzeichen S 13 EG 19/07): Danach sind alle Einnahmen, die auf der Gehaltsabrechnung als regelmäßige Vergütung aufgeführt sind (einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld etc. werden per Gesetz nicht berücksichtigt), Einkünfte im Sinne des Elterngeldgesetzes - auch Beiträge zu einer Pensionskasse oder Direktversicherung, die der Arbeitgeber direkt an einen Versicherungsträger überweist – und somit bei der Elterngeld-Berechnung zu berücksichtigen.

Da der „Weg durch die Instanzen“ wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Gegenstandes noch nicht beendet ist, heißt es abwarten (Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zugelassen Aktz.: L 13 EG 27/08). Bis dahin empfiehlt sich aber der Gehaltsbescheinigungen anstelle des "Sozialversicherungs-/Steuer-Brutto" das "Gesamt-Brutto" als Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu entnehmen. Auf dieser Basis errechnet man dann - für den Fall einer steuerfreien Entgeltumwandlung - ein fiktives Nettoeinkommen.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2008

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.